

# RS OGH 1972/9/7 3Ob99/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.1972

## Norm

EO §371 Z1

EO §371a

## Rechtssatz

Nach § 371 Z 1 EO darf auf Grund eines in zweiter Instanz bestätigten Urteils, wenn gegen das Urteil des Berufungsgerichtes Revision erhoben wurde, selbst ohne die im § 370 EO geforderte Bescheinigung - und daher auch ohne Sicherheitsleistung - zur Sicherung von Geldforderungen Exekution geführt werden. § 371 a EO, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Exekution zur Sicherung von Geldforderungen nur gegen Ertrag einer angemessenen Sicherheit zulässig ist, ist daher hier nicht anzuwenden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 99/72

Entscheidungstext OGH 07.09.1972 3 Ob 99/72

EvBl 1973/57 S 132

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0004788

## Dokumentnummer

JJR\_19720907\_OGH0002\_0030OB00099\_7200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)